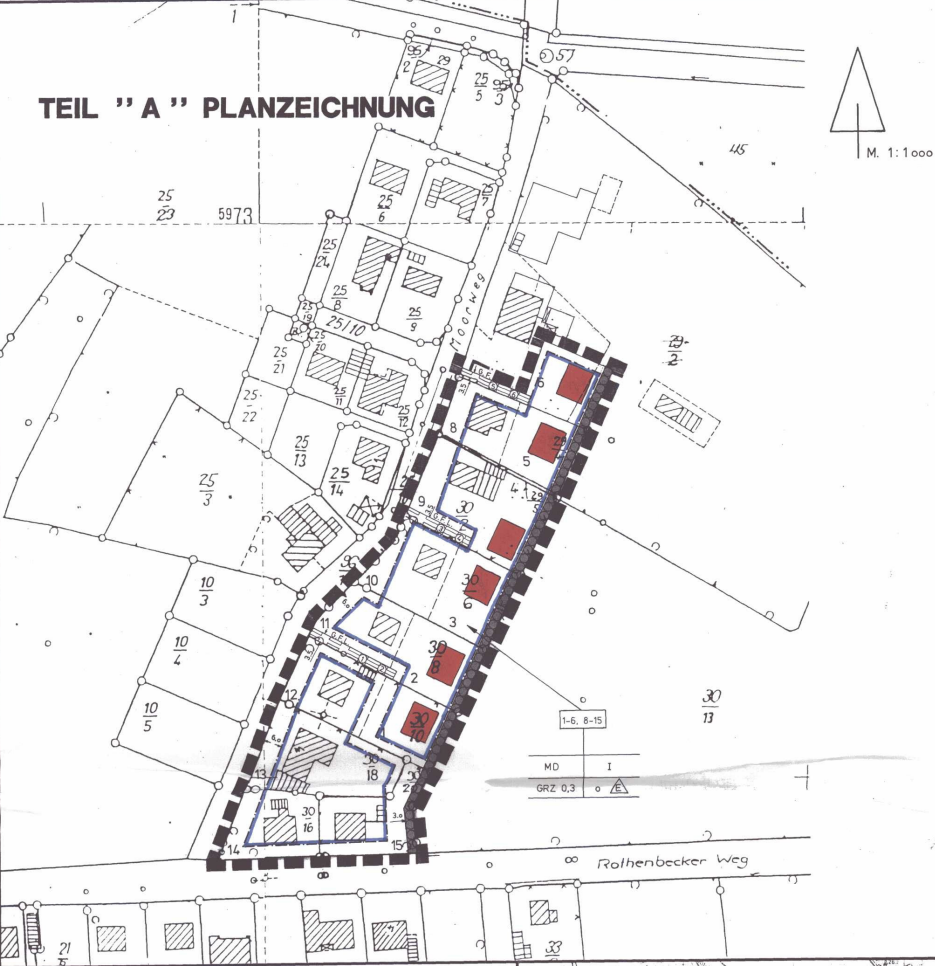


TEIL "A" PLANZEICHNUNG



SATZUNG DER GEMEINDE SCHMALFELD KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS GEBIET "Östlich des Moorweges" 1. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.00 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet "Östlich des Moorweges" 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang ~~an den Bekanntmachungspfeil~~ an den Bekanntmachungspfeil ~~am~~ bis zum durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / ~~in amtlichen Bekanntmachungsbillets~~ am 23.03.99 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 08.06.00 durchgeführt worden. ~~Der Beschluß der Gemeindevertretung vom~~ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 10.07.00 den Entwurf der B-Plan-Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.08.00 bis zum 24.09.00 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.08.00 in Aus ~~Segeberger Zeitung~~ in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - ~~Der Entwurf der B-Plan-Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (24.08.00) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom~~ bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Die Bebauungspländerung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.00 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungspländerung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.11.00 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

ZEICHENERKLÄRUNG

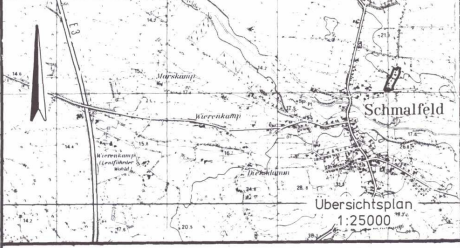
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7. 1. Änderung, § 9 (7) BauGB
- BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- MD** Dorfgebiete, § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (I mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- O** Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO
- Hecke anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3..... Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage



TEIL "B" TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt.

GEMEINDE SCHMALFELD DEN 22.12.2000
 BÜRGERMEISTER

~~Der katastermäßige Bestand am~~ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN _____
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der Bebauungspländerung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
GEMEINDE SCHMALFELD DEN 22.12.2000
 BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur Bebauungspländerung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.12.00 (vom in der bis zum Segeberger Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit hin am 28.12.00 in Kraft getreten.
GEMEINDE SCHMALFELD DEN 31.01.2001
 BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER